Geld zurück vom Staat - wir helfen!

Steuerberaterin
Katja Striebe
Marktstraße 22 • 98673 Eisfeld
☎ 0 36 86 / 6 18 95 00 • Fax 0 36 86 / 6 18 95 01
E-Mail: stb-striebe-k@t-online.de

Abgabefrist für die Steuererklärung: Dickes Kreuzchen beim 31. Mai!

Auch 2018 bleibt es bei diesem Stichtag!

Berlin. Steuerzahler sollten sich Donnerstag, den 31. Mai 2018 im Kalenderjahr dick ankreuzen. Denn bis zu diesem Datum müssen die Steuererklärungen für das Jahr 2017 beim Finanzamt eingehen. Zwar hat der Gesetzgeber die Abgabefristen mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für die Steuererklärung 2017! Erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird, gibt es zwei Monate länger Zeit. Dies geht aus einem aktuellen Verwaltungsschreibens des Bundesfinanzministeriums vom 2. Januar 2018 hervor.

In Bundesländern, wo der 31. Mai 2018 ein Feiertag ist (Fronleichnam), muss die Erklärung spätestens am 1. Juni 2018 beim Finanzamt sein.

Bereits in diesem Jahr etwas mehr Zeit haben eventuell Steuerzahler, die ihre Steuererklärung elektronisch abgeben: Einige Bundesländer erlauben ihren Bürgern in diesen Fällen nämlich, die Erklärung etwas später abzugeben. Informationen dazu werden von den einzelnen Bundesländern gesondert veröffentlicht, erklärt der Bund der Steuerzahler. Wird die Erklärung mit Unterstützung von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt angefertigt, verlängert sich die Abgabefrist für die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung auf den 31. Dezember 2018.

Ganz entspannt können diejenigen sein, die nicht verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Angestellte Singles ohne weitere Einkünfte oder Paare mit der Steuerklasse 4/4 brauchen meist keine Einkommensteuererklärung abgeben. Sie können jedoch freiwillig eine Erklärung beim Finanzamt einreichen. Das empfiehlt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Für die freiwillige Steuererklärung haben Steuerzahler vier Jahre Zeit.

Quelle: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Waltraut Schramm
Steuerberaterin
Untere Markstraße 3 Telefon 0 36 85 / 70 26 07
986464 Hildburghausen Telefax 0 36 85 / 70 26 08
Steuerbuero_W.Schramm@t-online.de

Belege müssen ab 2017 nur noch in Ausnahmefällen eingereicht werden

Anzeige: Hellingen. Aufgrund einer geänderten Arbeitsweise des Finanzamts müssen für den Veranlagungszeitraum 2017 Belege in vielen Fällen nur noch auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt werden.

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 ändern die Finanzämter ihre Arbeitsweise. Während bisher regelmäßig alle erforderlichen Belege zusammen mit der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden sollten, muss dies nunmehr grundsätzlich nur noch auf konkrete Anforderung hin erfolgen.

Hintergrund ist, dass die Finanzämter die Steuererklärungen verstärkt nach Risikogesichtspunkten bearbeiten und daher eine Detailprüfung nur in speziell ausgewählten Bereichen erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat daher geregelt, dass in vielen Fällen, in denen bisher eine Vorlage von Belegen zwingend war (Belegvorlagepflicht), die Belege nur noch auf Verlangen vorgelegt werden müssen (Belegvorhaltepflicht). Dies gilt z.B. für Spendenbelege und Belege über einbehaltene Abgeltungsteuer.

Inhaltlich hat sich hier allerdings keine Änderung ergeben. Die Kosten können daher nach wie vor nur geltend gemacht werden, wenn diese – auf Verlangen – auch durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden können. Für Spendenbelege wurde dabei ausdrücklich festgelegt, dass diese mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufgehoben werden müssen.

Vorteil der geänderten Arbeitsweise ist u.a., dass die Finanzämter durch den Einsatz von Risikomanagementsystemen in immer mehr Fällen auf eine Detailprüfung verzichten und ggf. sogar eine vollmaschinelle Bearbeitung erfolgen kann. In diesen Fällen erhalten Steuerbürger bereits nach rund 2 Wochen den Steuerbescheid und – noch wichtiger – auch den Erstattungsbetrag. Unterstützt wird dieses Verfahren durch eine elektronische Übersendung der Steuererklärungsdaten.

Da sich die Vorgehensweise komplett ändert, braucht es wohl etwas Zeit, bis dies flächendeckend in die Praxis umgesetzt ist.

Weitere Informationen zu diesem und anderen Themen erhalten Sie beim:

Lohnsteuerhilfeverein Fuldatal e. V.
Silvio Siebensohn
Albingshäuser Dorfstr. 18
98663 Hellingen
Tel. 036871/27823
s.siebensohn@lohi-fuldatal.de
www.lohi-fuldatal.de

Lieber Feierabend ...
... statt Steuerabend!

Wir erstellen Ihre
Einkommensteuererklärung*
und helfen Ihnen dabei, richtig Steuern zu sparen!
*im Rahmen einer Mitgliedschaft bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, Renten und Pensionen nach § 4 Nr. 11 StBerG.
Unsere kostenlose Service-Nr.:
08 00 - 22 24 45 6
LhF
Lohnsteuerhilfeverein Fuldatal e.V.
Kommen Sie vorbei!
Lohnsteuerhilfeverein Fuldatal e. V.
Albingshäuser Dorfstr. 18
98663 Hellingen
Telefon 03 68 71 - 2 78 23
s.siebensohn@lohi-fuldatal.de
www.lohi-fuldatal.de

Die Steuererklärung - Einfach und lohnend

(akz-o). Steuererklärung lohnt sich nicht? Von wegen! Rund 901 Euro erhalten Deutsche, die nicht selbstständig tätig sind, im Schnitt vom Staat zurück (vgl. Destatis). Einige gesetzliche Neuerungen sorgen darüber hinaus für Erleichterungen. Mit ein paar Tipps und Tricks läuft bei der nächsten Steuererklärung alles glatt.

Neue Fristen

Steuererklärer können aufatmen: Die Abgabefristen verlängern sich dank des neuen Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Alle, die ihre Steuererklärung selbst erstellen, haben zukünftig Zeit bis Ende Juli des Folgejahres. Die Steuererklärung für 2018 ist demnach spätestens am 31. Juli 2019 abzugeben. Übernimmt ein Steuerberater die Erklärung, muss diese bis Ende Februar des übernächsten Jahres beim zuständigen Finanzamt vorliegen.

Belegpflicht

Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung zwar nicht mehr unmittelbar mit Belegen einreichen, wegwerfen sollte man Quittungen & Co allerdings auf keinen Fall. Das Finanzamt ist nämlich verpflichtet, eine hinreichende Anzahl zufällig ausgewählter Fälle vertieft zu prüfen, und kann dafür die Belege nachträglich anfordern. Es besteht also weiterhin eine Aufbewahrungs- und Nachweispflicht. Manche Experten empfehlen sogar, die Belege vorsorglich trotzdem mit einzuschicken.

Fazit: Alle (privaten) Verkäufe quittieren zu lassen, ist ein Muss! Die Quittungen dienen später als Nachweise und müssen vom Finanzamt anerkannt sein. Rechtssichere Formulare mit allen relevanten Spalten gibt es zum Beispiel über den Quittungsblock-Erfinder avery-zweckform.com. Die Belege sind bei Zweckform garantiert aktuell, fälschungssicher, von Rechtsexperten geprüft und von den Behörden anerkannt.

Übrigens: Wer seine Steuererklärung freiwillig abgibt und dann eine Nachzahlung leisten soll, kann die Erklärung wieder zurückziehen. Es lohnt sich also, einmal jährlich etwas Zeit zu investieren und die Steuerformulare ordentlich auszufüllen. Dieser Punkteplan hilft dabei:

1. (private) Verkäufe stets quittieren lassen,
2. alle Belege sortiert sammeln,
3. Termin für die Steuererklärung frühzeitig festlegen,
4. Steuererklärungsformulare ausfüllen,
5. bei Bedarf Rat einholen,
6. Erklärung abgeben,
7. Geschafft!

Mieter können Hausmeister und Co. von der Steuer absetzen!

Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen aufschlüsseln

Berlin. Mieter können die anteilig auf sie entfallenden Kosten, etwa für den Hausmeister, die Reinigung des Hausflures oder die Gartenpflege, in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Dazu muss der Vermieter die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen entsprechend aufschlüsseln, entschied das Landgericht Berlin im Oktober 2017 (Az.: 18 S 339/16). Denn der Mieter muss die Möglichkeit haben, anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erbracht wurden.

Im konkreten Fall verklagte ein Berliner seinen Vermieter, weil dieser in der Betriebskostenabrechnung die einzelnen Leistungen und Beträge nur unzureichend aufgeschlüsselt hatte. Das Landgericht entschied, dass der Vermieter zwar nicht verpflichtet sei, eine Steuerbescheinigung auszustellen oder steuerberatend tätig zu werden, er müsse aber die Nebenkostenabrechnung so aufbereiten, dass der Mieter den Anteil der steuerlich absetzbaren Dienstleistungen selbst ermitteln kann.

Wer von seinem Vermieter eine Betriebskostenabrechnung erhält, aus der sich nicht ergibt, welche Dienstleistungen zu welchen Kosten erbracht wurden, sollte eine Aufschlüsselung verlangen, um die Posten in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Mit Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen lassen sich bis zu 5.200 Euro Steuern pro Jahr sparen. Was im Einzelnen bei der Steuer abgesetzt werden kann, regelt ein Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016, das online beim Bundesfinanzministerium abrufbar ist.

Quelle: Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

Diplom Betriebswirt (FH)
RALF BLAUROCK
Steuerberater
Hainstraße 5 • 98553 Schleusingen
Telefon 03 68 41 / 53 99 90 • Fax 03 68 41 / 53 99 96
– zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT) –

Oliver Herz
Steuerberater
Hauptstraße 22
98631 Rentwertshausen
Fon: 03 69 44 / 58 00
Fax: 03 69 44 / 5 80 11
E-Mail: info@steuerkram.com

CRD Buchhaltungsservice GbR phG
CRD Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nur wer seine Zahlen kennt,
hat eine Chance auf Erfolg
kostenlose Erstberatung für Existenzgründer
Unsere Leistungen im Überblick
☑ Kontierung und Buchung lfd. Geschäftsvorfälle
☑ Personalwesen, lfd. Lohnabrechnung
☑ Faktura
☑ Zahlungsverkehr
☑ Betriebswirtschaftliche Beratung
☑ Büroorganisation
www.crd-buchhaltungsservice.de
Jetzt anrufen und Termin vereinbaren! Telefon: 036841/54 02 0

ETL | Freund & Partner
Steuerberatung in Waldau
Andreas Ott
Steuerberater
Michael Strebinger
Steuerberater
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Waldau
Am Sportplatz 17 · 98553 Nahetal-Waldau
Telefon: (036878) 677-0 ·Fax: (036878) 677-67
fp-waldau@etl.de · www.ETL-Waldau.de

Treukontax
Steuerberatung

Unternehmens- und Steuerberatung für Dienstleistung, Produktion und Handel
Jens Rockenbuch (StB)
Friedrich-Rückert-Straße 15
98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 4060-60
jens.rockenbuch@treukontax.de